

<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen haben</b>	<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben:</b>
<p>03 Autobahn GmbH vom 23.03.2026  04 Bischöfl. Generalvikariat Osnabrück vom 07.04.2026  06 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.03.2026  10 Deutsche Telekom vom 27.04.2026  16 EWE Netz GmbH vom 24.03.2026  17 ExxonMobil vom 25.03.2026  19 Gasunie Deutschland vom 24.03.2026  20 Gem. Bad Essen vom 30.03.2026  22 Gem. Ostercappeln vom 24.03.2026  23 Gem. Stemwede vom 30.03.2026  28 Kath. Kirchengemeinde Bohmte vom 07.04.2026  34 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.05.2026  35 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 25.03.2026  36 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück vom 27.04.2026  40 Nowega vom 23.03.2026  46 Staatl. GAA vom 06.05.2026  48 UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ vom 24.04.2026</p>	<p>02 Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems  05 Bundesagentur für Arbeit Osnabrück  07 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  08 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien  09 Deutsche Post  11 Eisenbahn Bundesamt  12 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land  13 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst  14 Ev.-luth. Kirchengemeinde Bohmte  15 Ev.-luth. Kirchengemeinde Hunteburg  18 Freiwillige Feuerwehr Bohmte  21 Gem. Neuenkirchen Vörden  24 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth.  25 Hauptverband Osnabrücker Landvolk  26 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfsch. Bentheim  27 Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Ostercappeln  29 Kath. Kirchengemeinde Hunteburg  30 Klosterrentamt Osnabrück  32 LGLN Regionaldirektion Osnabrück  42 Open Grid – Lena Konzen  44 SG Altes Amt Lemförde  45 Staatliches Baumanagement  47 Stadt Damme  49 VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück  51 Wasser- und Schifffahrtsamt Minden  53 Westnetz GmbH</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>01 Amprion vom 02.04.2026</b>	
<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<b>31 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 07.05.2026</b>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b><u>Baugrund</u></b> Auch für den aktuellen Planungsstand ist die Stellungnahme vom 09.08.2018 zum Flächennutzungsplan (i.V.m. dem Bebauungsplan) (Az. L68503-03_01-2018-0206 / L68503-03_01-2018-0206-003) weiterhin gültig:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 6 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfall-gefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfall-gefährdung verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 07.05.2026</b></p>	
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a>) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p><b>Hinweise</b>                      Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001)</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensati-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß des NIBIS-Kartenservers bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>31 Landesamt für Bergbau Energie und Geologie vom 07.05.2026</b>	
<p>onsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>33 Landkreis Osnabrück vom 08.05.2026</b>	
<p>Die Veröffentlichung in der Zeit vom 31.03.2026 bis 08.05.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b> Seitens der Regionalplanung des Landkreises Osnabrück werden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 der Gemeinde Bohmte keine Bedenken vorgebracht. Das Plangebiet wird im RROP 2025 bereits nachrichtlich als bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt. Die nun beabsichtigten Änderungen beeinträchtigen weder Grundsätze noch Ziele der Raumordnung.</p> <p>Bezugnehmend auf die Verfahrenswahl nach § 13 BauGB wird zumindest in Frage gestellt, ob diese anwendbar ist. Die Korrektur fehlerhafter Höhenbezugspunkte im Plangebiet sowie die Ergänzung eines Leitungsrechts</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde hat die Anwendbarkeit des § 13 BauGB geprüft und hält im Ergebnis an der Wahl des vereinfachten Verfahrens fest. Die vorgesehenen</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>33 Landkreis Osnabrück vom 08.05.2026</b></p> <p>zum Regenrückhaltebecken dürften im Verfahren gem. § 13 BauGB abgewickelt werden. Problematisch könnte es bei der Umwandlung des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ werden. Da hier immerhin die Gebietskategorie geändert wird, ist fraglich, ob die Grundzüge der Planung, die bei der Anwendung des § 13 BauGB nicht berührt werden dürfen, wirklich unberührt bleiben.</p>	<p>Änderungen betreffen insgesamt nur punktuelle Anpassungen innerhalb eines bereits rechtskräftig festgesetzten Wohngebiets. Dies gilt auch für die Umwandlung einer Teilfläche des bisherigen Allgemeinen Wohngebiets in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Spielplatz der Wohngebietsnutzung funktional zugeordnet ist und eine entsprechende Anlage grundsätzlich auch innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets zulässig sein kann. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung von der Gemeinde weiterhin nicht als Berührung der Grundzüge der Planung bewertet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Berücksichtigung</p>
<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ der Gemeinde Bohmte keine Bedenken, da mit der Planänderung insbesondere Vorgaben zur Festsetzung eines Spielplatzes, zur Korrektur fehlerhafter Höhenpunkte und zur Ergänzung eines Leitungsrechts getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht Innenbereich, des Brandschutzes sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>33 Landkreis Osnabrück vom 08.05.2026</b>	
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Kenntnisnahme
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Kenntnisnahme
<b>37 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 20.03.2026</b>	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.	Kenntnisnahme. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt nicht.
Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden.	Kenntnisnahme. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt nicht.
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Kenntnisnahme
<b>39 NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 07.04.2026</b>	
Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 20. März 2026 verweise ich auf die Stellungnahme des NLWKN vom 19.07.2018 und den Hinweis vom 19.09.2019 (s. Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“</b>	

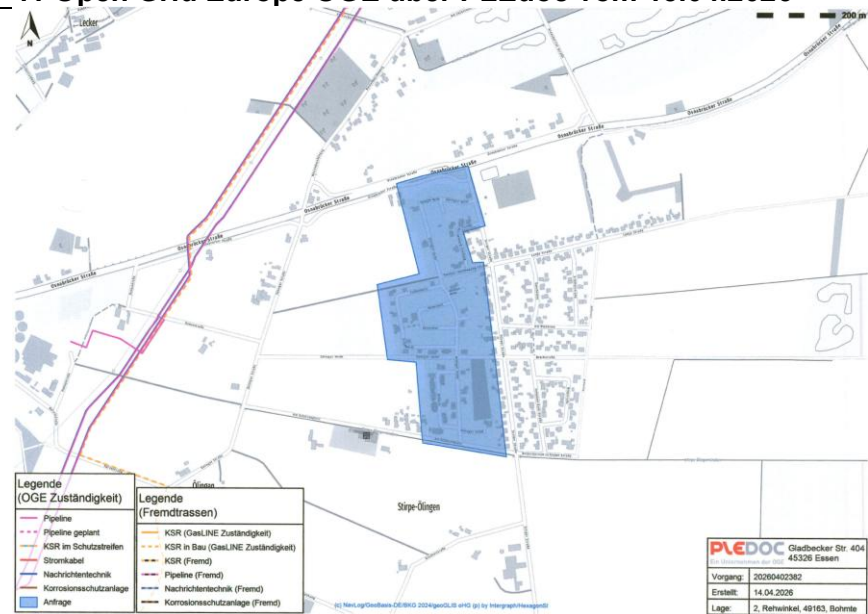
Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>39 NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 07.04.2026</b>	
<b>20. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.09.2019</b>	
Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 24.07.2019 Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.07.2018.	Kenntnisnahme
<p><b>Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ in der Gemeinde Bohmte</b> <b>20. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.07.2018</b></p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TOB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Messstelle liegt außerhalb des Plangebiets und wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet.</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<b>40 NOWEGA für Erdgas Münster vom 23.03.2026</b>	
<p>In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH) angefragten Planungsraum, ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Beteiligungsverfahren beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<b>41 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 15.04.2026</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><b>41 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 15.04.2026</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Zeelink GmbH &amp; Co. KG, Essen</li> </ul> <p>Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebiets ist nicht vorgesehen.</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB</b> <b>Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
--	---------------------------

**41 Open Grid Europe OGE über PLEdoc vom 15.04.2026**



**43 Polizeidirektion Osnabrück Land vom 23.03.2026**

<p>Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis.</p> <p>Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---

**50 Vodafone GmbH vom 07.05.2026**

<p><b>Stellungnahme Nr.: S01465015</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	----------------------

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>50 Vodafone GmbH vom 07.05.2026</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>52 Wasserverband Wittlage vom 24.04.2026</b></p> <p>Die Unterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ habe ich geprüft. Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <p>Die Inhalte der 1. Bebauungsplanänderung sind die Festsetzung eines Spielplatzes, die Korrektur fehlerhafter Höhenfestpunkte sowie die Ergänzung eines Leitungsrechtes. Insbesondere die Ergänzung des Leitungsrech-</p>	<p>Der Hinweis und die positive Einschätzung der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahme gem. §4(2) BauGB Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>52 Wasserverband Wittlage vom 24.04.2026</b></p> <p>tes wird vom Wasserverband Wittlage ausdrücklich befürwortet. Es ist erforderlich für einen Regenwasserkanal, der das Oberflächenwasser von der Straße „Falkenhorst“ in das Regenrückhaltebecken ableitet.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme

**Private Stellungnahme gem. §3(2) BauGB**

**Abwägungsvorschlag**

**Beteiligung der Öffentlichkeit – private Stellungnahmen:**

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im vorliegenden Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 108 abgegeben worden.